



Information für Saugwagen-Unternehmen

Was muss die Branche spezifisch beachten, wenn die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) die VVS ablöst?

Vorbemerkung

Die vorliegende Information soll die Branche auf kurze und spezifische Art informieren, was mit der Inkraftsetzung der **VeVA** auf sie zukommt.

Die VeVA ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986. Die VVS-Abfallliste gibt es nicht mehr. Die Schweiz übernimmt in leicht abgeänderter Version das EU-Abfallverzeichnis. Damit allfällige, später anfallende Änderungen innert nützlicher Frist umgesetzt werden können, wird das Schweizerische Abfallverzeichnis separat in der departementalen Verordnung des UVEK über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (**LVA**) publiziert.

Die neue Abfallliste bringt insbesondere administrative Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen mit sich. Zudem wird es einfacher, den Stand des Abfallmanagements im internationalen Vergleich zu bestimmen.

Abfallverzeichnis der LVA

Im Abfallverzeichnis sind grundsätzlich alle Abfälle aufgeführt. Sonderabfälle sind darin mit „S“ und andere kontrollpflichtige Abfälle mit „ak“ gekennzeichnet. Sonderabfälle dürfen nur mit einem Begleitschein transportiert werden und die Entsorgungsunternehmung muss für die Entgegennahme des Abfalls über eine Bewilligung des Kantons verfügen. Bei den „ak“ Abfällen muss man im Unterschied zu den Sonderabfällen keinen Begleitschein verwenden. Mit dem Begleitscheinsystem wird verhindert, dass beim Transportieren und Weiterleiten Sonderabfälle verschwinden und mit den kantonalen Bewilligungen wird sichergestellt, dass die Abfälle nicht durch Unbefugte unsachgemäss behandelt werden.

Die spezifischen Abfälle des Strassenunterhalts sind im Abfallverzeichnis unter den Kapiteln 13, 19 und 20 aufgeführt. Die wichtigsten davon sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Kann der zu entsorgende Abfall nicht unter die nachstehenden Beispiele eingestuft werden, ist im Abfallverzeichnis nachzuschlagen.

13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	S	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (Benzin-/Ölabscheider)
13 05 06	S	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	S	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen
19 02 06	S	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung
19 02 07	S	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen anderswo nicht genannt.
19 08 09	ak	Fettabscheider (EU: Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern)
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 03		Strassenwischgut
20 03 06	S	Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

Im Abfallverzeichnis, insbesondere auch im Kapitel 19, gibt es noch andere Abfälle, die grundsätzlich mit Saugfahrzeugen entsorgt werden können. Im konkreten Fall ist der entsprechende Code zu verwenden. Zu beachten ist zudem, dass Altspeiseöl und auch

Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und –fette enthalten, gelten neu nicht mehr als Sonderabfall sondern als ak-Abfall.

Für Benzin-/Ölabscheiderschlämme ist ausschliesslich der Abfallcode 13 05 02 und für Strassensammlerschlämme 20 03 06 zu verwenden. Der Code 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten ist nicht zu verwenden. Der Code 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten ist nicht zu verwenden.

Spezifische Informationen

a) Entsorgung von Grossmengen im Auftrag von Gemeinden

Gibt eine Gemeinde den Auftrag die Strassenschächte eines Quartiers zu entleeren, so kann der gleiche Begleitschein während maximal 30 Tagen für das gleiche Fahrzeug verwendet werden. Auf dem Begleitschein ist für diese Fälle das entsprechende Feld „Grossmengen-Transport“ anzukreuzen. Die einzelnen Fahrten müssen in einem Beiblatt zum Begleitschein vor Beginn des Transportes wie folgt dokumentiert werden:

- Nummer des zugehörigen Begleitscheines,
- Datum,
- Zeit bei Transportbeginn,
- Abfallmenge.

Bedingung ist, dass sowohl Abgeberbetrieb, Transportmittel und Entsorgungsunternehmung nicht wechseln. Die Entsorgungsunternehmung hat jede Übergabe auf dem Beiblatt zu visieren. Bei der Liste der angenommenen Sonderabfälle meldet sie das Total der entgegengenommenen Menge aller Fahrten mit einer Melde- respektive Datenzeile.

b) Absaugen von Schächten bei Immobilien

Bei Gebäuden gibt es oft Abscheideranlagen, die nicht einem verursachenden Betrieb gemäss VeVA zugeordnet werden können. Die Immobiliengesellschaft, die das Gebäude verwaltet und den Auftrag zur Entleerung des Abscheiders gibt, hat ihren Geschäftssitz vielfach an einem anderen Ort. Vor Ort fehlt in der Regel ein Vertreter des Auftraggebers, der die Pflichten des Abgeberbetriebs übernehmen kann. Zudem macht es wenig Sinn, den Immobilienverwaltungen für jedes verwaltete Gebäude eine VeVA-Betriebsnummer zuzuteilen. Gestützt auf Ziff. 2.5, Anhang 1 der VeVA gilt beim Entleeren obgenannter Schächte folgende Vereinfachung beim Ausfüllen des Begleitscheins: Als Abgeberbetriebsnummer ist die kantonale «Ersatznummer für Immobilien» einzutragen (Nummer des Kantons, in dem die Immobilie steht). Die entsprechende kantonsspezifische Betriebsnummer ist im Anhang dieser Publikation oder im Informatiksystem mit Suchbegriff «Ersatzbetrieb» zu finden. Das Saugwagenunternehmen übernimmt beim Verwenden dieser Ersatznummer rechtlich keine Verpflichtungen des Abgeberbetriebs (Auftraggebers). **Es braucht keine Unterschrift des Abgeberbetriebs.**

Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften ist der Begleitschein in den nachstehend aufgeführten Feldern wie folgt auszufüllen:

- *Abgeberbetrieb VeVA-Betriebsnummer:* die zugeteilte Ersatznummer für Immobilien

- Im Feld *Bemerkungen* ist der Name und Ort des Auftraggebers sowie die Adresse, an der sich die Abscheideranlage befindet, einzutragen.

Wird der Begleitschein handschriftlich ausgefüllt, muss zusätzlich beim Namen des Abgeberbetriebes der Text „Verwendung der Ersatznummer für Immobilien“ eingetragen werden.

Die Verwendung der Ersatznummer für Immobilien ist nur wie oben beschrieben bei Abscheideranlagen zu verwenden, die nicht einem verursachenden Betrieb gemäss VeVA zugeordnet werden können. Bei Garagen z.B. ist die Abgabenummer der Garage zu verwenden.

Weitere Dokumente und Informationen

- Umfassende Informationen zur VeVA: Handbuch für den Vollzug der VeVA und LVA (Erklärungen, nationale und internationale Abfalllisten, Vollzugshilfen, total weit über 100 Seiten)
- Ab 1. Januar 2006 darf nur noch der neue Begleitschein verwendet werden.
- Begleitscheine (Formular mit Durchschlagkopien) sind per Fax beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) zu beziehen. Die Fax-Nr. lautet: 031 325 50 58.
- Begleitscheine können unter www.veva-online.ch auch online ausgefüllt und lokal mit dem eigenen Drucker ausgedruckt werden. Informationen zum Online-Begleitschein sowie zum Programmentritt (Login) sind im „Merkblatt für Benutzer der Webapplikation VeVA“ (4 Seiten) enthalten.
- Vollzugshilfe für die Entsorgung von Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut (6 Seiten)
- Ein Verzeichnis aller bewilligten Betriebe, die Sonderabfälle und ak-Abfälle entgegennehmen ist auf dem Internet www.veva-online.ch publiziert.

Die Verordnungen VeVA und LVA sowie die obgenannten Dokumente sind im Internet publiziert (http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/index.html). Sie können auch beim Sekretariat der Abteilung Abfall bezogen werden.

Betriebsnummer VeVA

Die bestehenden Betriebsnummer werden um eine Stelle erweitert. Die alte Nummer konnte bis zu acht Stellen lang sein. Die letzten vier Stellen der VVS-Nummer hatten die Funktion einer Laufnummer, die Ziffern davor entsprachen der Gemeindenummer. Diese hat bis auf wenige Ausnahmen vier Stellen. Die Laufnummer der VeVA wird auf fünf Stellen erweitert, d.h. der bestehenden Laufnummer wird eine „0“ vorangestellt. Ein Betrieb, der z.B. bisher die VVS-Betriebsnummer 2340 0013 verwendete, muss neu die VeVA-Betriebsnummer 2340 00013 verwenden.

Schulungen und Workshops für die praktische Umsetzung der VeVA

Für Abgeberbetriebe und Entsorgungsunternehmen werden Schulungen auf privatwirtschaftlicher Basis angeboten. Die Branchenverbände werden von den Kursanbietern direkt über das Schulungsangebot informiert.

Liste der Ersatzbetriebe und –Nummern für das Entleeren von Abscheideranlagen bei Immobilien

Aargau	439900001
Appenzell Ausserhoden	309900001
Appenzell Innerhoden	319900001
Basel-Landschaft	289900001
Basel-Stadt	275900001
Bern	099900001
Fribourg	239900001
Genève	669900001
Glarus	169900001
Graubünden	399900001
Jura	689900001
Luzern	119900001
Neuchâtel	659900001
Nidwalden	159900001
Obwalden	149900001
St. Gallen	349900001
Schaffhausen	299900001
Schwyz	139900001
Solothurn	269900001
Ticino	539900001
Thurgau	499900001
Uri	129900001
Valais	639900001
Vaud	599900001
Zug	179900001
Zürich	029900001
Fürstentum Liechtenstein	701900001